

**Thüringer Verordnung
zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie
zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln
Vom 14. Dezember 2020**

3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

**§ 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb,
Leistung- und Profisport**

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

der Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu **25 000 Euro** geahndet.

Eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn entgegen § 11 Abs. 1 untersagter Freizeitsport durchgeführt wird oder daran teilgenommen wird, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

Zur Zeit versteht der TSB diese Verordnung so, dass Raumschießanlagen derzeit unter das Nutzungsverbot fallen. Freiluftschießanlagen sind unter Beachtung des § 11 Abs.2 mit strikter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nutzbar.

Hans Gülland
VPr.-Recht